Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 5 **Vorlage Nr.: 03/165/II/016/2024**

Amt:	Finanzabteilung	**Datum:**	22.10.2024/FK
Sachbearbeiter:	Frank Klos	**AZ:**	5.1/960-00/fk

Ortsgemeinde Albersweiler

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	02.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden regelmäßig für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Hebesätze werden für ein oder bei einem Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre festgesetzt. Der Hebesatz für die Grundsteuer kann jedoch höchstens für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festgesetzt werden. Durch die Grundsteuerreform endet mit Ablauf des 31.12.2024 der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung der Hebesätze (über den 31.12.2024 hinaus) –erstmals seit dem 01.01.1964- nicht gegeben ist. Um die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 rechtssicher erheben zu können empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. (GStB), die **Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025** im Vorfeld zu der Haushaltssatzung 2025/zum Doppelhaushalt 2025/2026 einmalig zusätzlich **mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen** und diese vor dem 01.01.2025 zu veröffentlichen.
Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist beigefügt. Die Satzung entspricht dem Satzungsmuster des GStB. Das Satzungsmuster beinhaltet derzeit nicht die Möglichkeit der Erhebung der neuen Grundsteuer C, weil hier ergänzende städtebauliche Festlegungen zu treffen wären und zudem mehrere Rechtsfragen ungeklärt sind.
Die **Hebesätze** für die Realsteuern **der Ortsgemeinde Albersweiler** sind im aktuellen Doppelhaushalt 2023/2024 für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 350 v. H.
- Grundsteuer B - 465 v. H.
- Gewerbesteuer - 410 v. H.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B entspricht exakt dem derzeit gültigen **Nivellierungssatz nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.** Die Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Gewerbesteuer liegen über den Nivellierungssätzen (Grundsteuer A 345 v.H., Gewerbesteuersteuer 380 v.H.).
Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte.
Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung) und insbesondere auch die Folgekosten aus den geförderten Maßnahmen dauerhaft finanzieren kann.
Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichenen Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** von den

Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung/zu einem Haushaltsausgleich führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen.
Die aktuellen Realsteuerhebesätze basieren auf der angespannten Haushaltssituation der Ortsgemeinde Albersweiler und berücksichtigten die vorgenannten Aspekte. Vor diesem Hintergrund sollten die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 in der Hebesatzsatzung zunächst unverändert festgesetzt werden:

- Grundsteuer A	-	350 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer	-	410 v. H.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltssatzung aus Doppelhaushalt 2025/2026).
Ob und inwieweit die Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beibehalten werden können oder evtl. verändert werden müssen, wird sich aus der Erstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 ergeben. Erhöhungen sind nur bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres möglich.

Beschlussvorschlag Rat:
Der Gemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen die beigefügte Hebesatzsatzung für das Jahr 2025

Anlagen:
Hebesatzsatzung

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.